

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

nicht öffentlich		Drucksache Nr. 1108/2024
Amt/Aktenzeichen 60/61 33 He	Datum 19.08.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	01.10.2024	N

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1041/2023 (FW), Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim <u>hier:</u> Grillhütte Hechtsheim
Mainz, 26.08.2024 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Eine Grillhütte stellt eine baugenehmigungspflichtige bauliche Anlage im Sinne des § 61 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) dar. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 LBauO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Da die baurechtlichen Rahmenbedingungen je nach geplantem Standort der Grillhütte stark variieren, ist eine pauschale Aussage zur baurechtlichen Zulässigkeit nicht möglich.

Sofern ein konkreter Standort für die geplante Grillhütte bekannt ist, berät das Bauamt, Abteilung Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde diesbezüglich gern frühzeitig im Rahmen der Bauberatung.